



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVI. Fortstellung der Handlung mit Servient am 17. Aug.
Præliminar-Frage: Ob Franckreich mit denen Ständen schliessen wolle,
wenn schon der punctus Assistentiæ nicht ausgemacht würde.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
August.Präliminar-
Frage an Ser-
vient, ob
Frankreich
mit denen
Ständen
schließen wol-
le, wann schon
der punctus
Assistentie
nicht ausge-
macht würde

um so viel mehr Hoffnung hatte, weiln Servient seine Intention dahin eröffnet gehabt, das meiste Absehen bestehe auf denen im Schwedischen Instrument begriffenen Particular-Sachen, worbey Frankreich contradictorie interessiret wäre, als da sey: *Titulus Landgravii Alsatie; Inclusio Regis Hispaniarum, Ducis Lotharingia* &c. wozu die Frankosen nicht ja sagen könnten. Wegen der Assistentie fielen die Unanimia in allen 3. Reichs-Collegiis dahin aus: Dem gereuen Gott wäre inbrünstig zu danken, daß er so weit geholffen habe, daß nun der Deutsche Friede nur noch an einem Punkt haftere, seine Allmacht auch flehentlich anzurufen, seines Geistes Kraft denen Gesandten ferner zu geben, damit sie Mittel und Wege zu Hinwegräumung dieser schweren Hinderniß finden und erhalten möchten: Hiernächst sollte man zu bederß von dem Servient vernehmen, wann die Stände sich in hoc puncto Assistentie Austriaco-Hispanica, etwas erklärten, ob die Cron Frankreich willens sey stracks darauf, und gleichsam pari passu (welches hauptsächlich und ursprünglich von Bayern hergekommen) mit denen Reichs-Ständen, (wann gleich die Sache auf Kayserlicher Seite, instinctu Hispanorum, etwa nicht fortgehen wolte) zu schließen; die Conventio zu subsigniren; den Salvium zu eben dergleichen zu moviren; auch denen Generalitäten den gemachten Schluß, zu Einstellung aller Hostilitäten, und Verfügung dessen, was dem Frieden anhängig sey, durch expresse Couriers zu intimiren? Woferne sich nun Servient hierzu so wolwillig als befehlig befinde; sodann hätte man ad Materialia mit ihme zu schreiten, und sich anfangs zu erbieten, daß Ihro Kayserliche Majestät, in qualitate Caesaris, sich der Assistentie begeben solten: Weilen aber zu besorgen stehe, Servient werde sich hiermit, als *re jam data*

& concessa nicht vergnügen, massen dann fast die Majora, dieses des Chur-Fürstlichen Collegii Gutachten für nichtig erachteten; So solte man omnem operam & diligentiam promittiren, Ihro Kayserliche Majestät dahin allerunterthänigst zu bewegen und zu disponiren, daß sie salutem Imperii pro suprema Lege agnosciiren, und die Assistentie für dismahl also moderiren möchte, damit dem Reich dadurch kein Nachtheil zugefüget, noch dieser Friede einen Unterbruch leiden dürffe. Wäre aber auch dies, wie zu befahren sey, dem Servient unannehmlich; So solte man ihn ersuchen, daß er selbst einige Temperamenta an Hand geben möchte: wobey denen Deputatis Gewalt zu ertheilen sey, im Fall die von Servient geschehende Vorschläge, denen Constitutionibus Imperii, welche in alle Wege Norma & Cynosura dieser Handlung seyn müßten, gemäß wären, daß sie mit ihm auf solchen Fuß tractiren möchten: daferne aber solche Vorschläge, contra Constitutiones Imperii lieffen, daß sie solche nur bloß ad referendum annehmen, und an die Seände bringen solten, um sich darüber weiter mit einander zu vernehmen; So wäre auch im Fall der Noth, der Legat Salvius zum Mediatoren und Einrathen zu requiriren. Pro ultimo aber sey solche Assistentie simpliciter auf die Reichs-Constitutiones und sonderlich auf den Reichs-Abschied 1570. und auf die Wahl-Capitulation zu restringiren, auch Desterreich, sub Pacifragio dahin zu verbinden. Wessen man sich nun also vereinigen würde, das solte man sodann den Kayserlichen Gesandten zu Osnabrück und Münster, wie auch unmittelß das gegenwärtige Vorhaben respectue münd- und schriftlich gebührend beybringen, und die Münsterische Kayserliche Gesandten per Deputatos, da sie ja nicht nach Osnabrück kommen wolten, um Condescendenz ersuchen.

1648.
August.

§. XVII.

Des Servient
Antwort auf
solche Präli-
minar-Frage

Am 19. August. wurde vorangedeutete Präliminar- und präjudicial-Frage, dem Französischen Ambassadeur Servient, durch die Deputirten proponiret, welcher darauf antwortete: Er müsse zuvor

wissen, weil die Execution des Französischen Friedens sich nach ihrem Feind, dem Haus Desterreich, reguliren müßte, sie sich aber vorhero nicht bloß stellen könnten, was die Stände auf dem Fall, wann Desterreich sich